

# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Wesma Systems B.V.

## § 1. Allgemein

- 1a. Diese Bedingungen sind anzuwenden auf alle Angebote und Verträge der GmbH des niederländischen Rechts, namens Wesma Systems B.V., im nachstehenden "Wesma" genannt, mit ihren Abnehmern, es sei denn, von Wesma wird ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 1b. Wenn in einem Vertrag mit einem Abnehmer ausdrücklich von diesen Bedingungen abgewichen wird, bleiben alle Bestimmungen, von denen nicht ausdrücklich abgewichen worden ist, davon unberührt.

## § 2. Angebote

- 2a. Alle Offerten von Wesma sind unverbindlich und die Preise verstehen sich zuzüglich der niederländischen MwSt (B.T.W.), Einfuhrzölle und anderer behördlicherseits auferlegter Abgaben. Wesma ist immer berechtigt, eine gesetzliche Erhöhung der Umsatzsteuer, Einfuhrzölle und sonstiger Abgaben an den Käufer weiterzugeben.
- 2b. Gültigkeitsdauer der Angebote ist ein Monat und als Eingangsdatum gilt die Datierung des Angebotes.
- 2c. Die Abmessungen und die Merkmale der Produkte nach Broschüren, Faltprospekten, Entwürfen und Zeichnungen, dem Angebot angeheftet, sind ausschließlich zu betrachten als Informationen, ohne Garantie für vollständige Genauigkeit.

## § 3. Zustandekommen und Inhalt des Vertrages

- 3a. Ein Vertrag kommt erst zustande, indem dieser schriftlich von Wesma bestätigt worden ist, auch wenn dem mündliche oder telefonische Vereinbarungen vorangegangen sein sollten.
- 3b. Abbildungen, Kataloge, Zeichnungen und Maße und Gewichtsangaben, welche von Wesma erteilt werden, sowie Lieferfristen welche von Wesma erwähnt worden sind, gelten indizierend und sind für Wesma nicht verbindlich.
- 3c. Andere Arbeiten und Tätigkeiten als die im Vertrag spezifizierten werden zu den bei Wesma geltenden Tarifsätzen an den Käufer weitergegeben werden. Jederzeit sind diese geltenden Tarife auf Anfrage bei Wesma erhältlich.
- 3d. Wesma ist jederzeit berechtigt, sowohl bei Anfang als während der Ausführung des Vertrages die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen, bis der Käufer und zur Zufriedenheit von Wesma Sicherheit für die Erfüllung all seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag gestellt hat.
- 3e. Im Falle des Konkurses des Käufers, oder wenn der Käufer einen Stundungsvergleich beantragt hat, oder der Käufer gepfändet wird, beziehungsweise der Betrieb des Käufers liquidiert wird, werden alle Forderungen von Wesma sofort fällig, unbeschadet des Rechtes des Verkäufers, von seinem Eigentumsvorbehalt Gebrauch zu machen.

Der Käufer ist, ohne daß eine vorherige Aufforderung oder Inverzugsetzung dazu erforderlich ist, von Rechts wegen in Verzug durch die Nichterfüllung oder nichtordnungsmäßige Erfüllung einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen, unter anderem wenn er nicht rechtzeitig am Fälligkeitstag an Wesma bezahlt was er Wesma schuldet. In diesem Fall ist Wesma berechtigt, weitere Lieferungen auszusetzen und behält Wesma sich das Recht vor, allfällige weitere Lieferungen auf anderer Grundlage als anfangs vereinbart abzuwickeln.

## § 4. Lieferungen

- 4a. Die von Wesma angegebenen Lieferfristen gelten annäherungsweise. Wesma haftet nicht für Schäden oder Kosten, hervorgehend aus einer unangemessenen und unüblichen Überschreitung der Lieferfrist, soweit diese Überschreitung die Folge ist von unvorhergesehenen Umständen oder von höherer Gewalt. Auf keinen Fall haftet der Verkäufer für Schäden oder Kosten, entstanden infolge einer als angemessen zu erachtenden Überschreitung der Lieferfrist.
- 4b. Wenn eine Lieferung auf Abruf vereinbart worden ist, so wird es von Wesma, wenn die Güter nicht innerhalb der vereinbarten Fristen abgerufen werden, dafür erachtet, daß sie durch die alleinige Mitteilung an den Käufer, daß die Güter an einer von Wesma anzuweisenden Stelle für ihn zur Verfügung stehen, an den Käufer geliefert zu hat. Das Risiko und die Kosten der Lagerung entfallen von dem Augenblick an denn auch ausdrücklich auf den Käufer.
- 4c. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, soll der Käufer spätestens binnen sechs Monaten nach der Auftragsbestätigung die auf Abruf gekauften Güter tatsächlich abrufen.

## § 5. Preise

- 5a. Alle Preise basieren auf den zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages geltenden Wechselkursen, Preisen Materialien, Löhnen und Sociallasten.
- 5b. Wenn nach dem Zustandekommen des Vertrages ein oder mehrere Selbstkostenpreiskriterien, darunter begriffen die im 1. Absatz dieses Paragraphen genannten Faktoren, erhöht werden, ist Wesma berechtigt, den vereinbarten Preis dementsprechend zu erhöhen. Die Preissteigerungen werden dem Käufer möglichst bald von Wesma zur Kenntnis gebracht werden.

## § 6. Höhere Gewalt

- 6a. Im Falle von höherer Gewalt oder von anderen Umständen, durch welche die Erfüllung des Vertrages vernünftigerweise nicht oder nichtrechtzeitig gefordert werden kann, ist der Verkäufer berechtigt, ohne richterliche Vermittlung und ohne jedwede Schadensersatzverpflichtung gegenüber dem Käufer, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen. Daneben ist Wesma berechtigt, den Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt auszuführen, ohne daß gegenüber dem Käufer zu irgendwelchem Schadensersatz gehalten zu sein.

- 6b. Unter höherer Gewalt werden auf jeden Fall begriffen Arbeitsstreik, Stagnation in der Anfuhr von Materialien, Transportprobleme, behördliche Maßnahmen und mechanische Betriebsstörungen.
- 6c. Wesma haftet nicht für Schäden infolge unrichtiger, uneigentlicher oder unsachkundiger Benutzung der von Wesma gelieferten Artikel.

## § 7. Reklamation

- 7a. Reklamationen über unrichtige Ausführung der Order müssen binnen 8 Tagen nach Erhalt der betreffenden Güter im Besitz der Wesma sein, in Ermangelung wovon diese Reklamation nicht ohne weiteres von Wesma angenommen zu werden braucht. Wenn die gelieferten Güter Material- und/oder Herstellungsfehler aufweisen sollten, wird Wesma nach ihrer Wahl für Auswechslung oder Vergütung Sorge tragen, oder maximal den Faktorwert zurückerstatten, ohne zu irgendwelcher Verpflichtung, Vergütung oder zu irgendwelchem Schadensersatz gehalten zu sein. Die Reklamation kann niemals zur Auflösung des Vertrages berechtigen.
- 7b. Reklamationen bezüglich erteilter Fakturen müssen Wesma binnen 5 Tagen nach dem Verschickungsdatum schriftlich zur Kenntnis gebracht worden sein.
- 7c. Nach Ablauf der im 1. und 2. Absatz dieses Paragraphen genannten Fristen wird der Käufer erachtet, die gelieferten Güter und die erteilten Fakturen für in Ordnung befunden zu haben.
- 7d. Reklamation setzt die aus irgendwelchen mit dem Käufer abgeschlossenen Verträgen hervorgehenden Verpflichtungen des Käufers nicht aus.

## § 8. Eigentumsvorbehalt

- 8a. Die gelieferten Güter bleiben Eigentum von Wesma, bis alle aus dem Vertrag hervorgehenden Forderungen, auch allfällige Zinsen und sonstige Kosten, vollständig an Wesma bezahlt worden sind. Wenn der Käufer mit der Bezahlung der vorgenannten Forderungen in Verzug bleibt, hat Wesma das Recht, die Güter, auf die die Forderung sich bezieht, beim Käufer abzuholen, wobei der Käufer sich verpflichtet, an diesem Abholen mitzuwirken. Auf jeden Fall ist Wesma vom Käufer berechtigt worden, ohne Inverzugsetzung oder richterliche Vermittlung die gelieferten Güter in diesem Fall in ihre Gewalt zu bringen.

Der Anspruch von Wesma auf Schadensersatz bleibt von all diesem unberührt.

- 8b. Der Käufer ist nicht berechtigt, ganz oder teilweise unbezahlte Güter, welche von Wesma geliefert worden sind, an Dritte zu verpfänden oder auf andere Art und Weise für Dritte als Sicherheit dienen zu lassen.

## § 9. Teillieferungen

Wenn eine Lieferung in Teilen erfolgt, wird jede Lieferung als ein einzelner Vertrag gelten, auf den die im nachstehenden erwähnten Zahlungsfristen anwendbar sind.

## § 10. Bezahlungen

- 10a. Bezahlung von durch Wesma gelieferten Güter soll erfolgen binnen 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum, ohne Abzug eines Preisnachlasses, es sei denn, es ist eine andere Zahlungsfrist schriftlich vereinbart worden. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist von 30 Tagen, ist der Verkäufer berechtigt, Zinsen zu 1½% monatlich oder pro Teil eines Monats vom insgesamt schuldigen Betrag, dessen Zahlungsfrist nicht vom Käufer eingehalten wird, in Rechnung zu stellen.
- 10b. Das von der Bank auf Auszügen erwähnte Wertstellungsdatum wird als Datum der Bezahlung angenommen.
- 10c. Der Käufer ist nicht berechtigt, an Wesma zu zahlende Beträge mit Forderungen zu verrechnen, die er glaubt, gegen Wesma zu haben.

## § 11. Kosten im Falle der Nichtzahlung

- 11a. Alle Kosten, darunter begriffen Inkassokosten, Kosten der Eintreibung durch ein Inkassobüro, einen Rechtsanwalt und/oder einen Gerichtsvollzieher, Wechselkosten, Gerichtsgebühren u. a., entstanden durch die Nichterfüllung, die nichtrechtzeitige beziehungsweise nichtordnungsgemäße Erfüllung seiner Verpflichtungen, entfallen ganz auf den Käufer. Die außergerichtlichen Inkassokosten werden auf mindestens 15% der schuldigen Hauptsomme festgestellt.
- 11b. Wenn die Abnahme der bestellten Güter nicht innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt, ist Wesma immer berechtigt, die fertigstehenden Güter zu fakturieren und Bezahlung hierfür zu fordern, unbeschadet des Rechts von Wesma, die Abnahme von Gütern zu verlangen.

## § 12. Anwendbares Recht / Zuständiger Richter

- 12a. Alle Verträge zwischen Wesma und ihren Käufern unterstehen ausschließlich dem niederländischen Recht.
- 12b. Alle Streitigkeiten, darunter begriffen die, welche lediglich von einer der Parteien als solche betrachtet werden, hervorgehend aus oder im Zusammenhang stehend mit einem Vertrag, auf den diese Bedingungen anwendbar sind, oder die vorliegenden Bedingungen selbst, sowohl faktischer als juristischer Art, werden der Gerichtsbarkeit des zuständigen Richters des Gerichtsbezirks NL-Maastricht (Niederlande) unterliegen.

## § 13. Internationale Transaktionen

§ 12 ist anzuwenden auf ausländische Käufer, die sich der Anwendung des niederländischen Rechts und dem Richter des Wohnorts des Verkäufers fügen.